

Kampfrichterordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

- 1. Allgemeines**
- 2. Kampfrichterreferenten**
 - 2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)
 - 2.2 Bezirkskampfrichterreferent (Bez.-KRR)
 - 2.3 Kampfrichterkommission
 - 2.3.1 Zusammensetzung der KR-Kommission
 - 2.3.2 Kommissionsmitglieder
 - 2.3.3 Aufgaben
 - 2.3.4 Erweiterte Kampfrichterkommission
- 3. Ausbildung und Lizenzierung der Kampfrichter**
 - 3.1 Neuerwerb der JVSH-C-Jugendkampfrichterlizenz
 - 3.2 Neuerwerb der JVSH-B-Bezirkskampfrichterlizenz
 - 3.3 Landeslehrgang zur Verlängerung der JVSH-A-Landes-/JVSH-B-Bez.- und JVSH-C-Jug.-KR-Lizenz und zum Erwerb der JVSH-A-Landes-KR-Lizenz
 - 3.4 Lehrgangsdurchführung
 - 3.4.1 Finanzierung der Lehrgänge
 - 3.5 Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter
 - 3.5.1 JVSH-C-Jugendkampfrichter
 - 3.5.2 JVSH-B-Bezirkskampfrichter
 - 3.5.3 JVSH-A-Landeskampfrichter
 - 3.5.4 DJB-B-Gruppenkampfrichter
- 4. Gültigkeit der Lizenz**
- 5. Einsatz von Kampfrichtern**
 - 5.1 Bezirksebene
 - 5.2 Landesebene
 - 5.3 Sonstige Regelungen
 - 5.3.1 Bereitstellung von Kampfrichtern auf Bezirks- und Landesebene
 - 5.3.2 Bereitstellung von Kampfrichtern auf von Vereinen ausgeschriebenen Veranstaltungen
 - 5.3.3 Einsatz von Kampfrichtern außerhalb des JVSH
 - 5.3.4 Förderung und zusätzlicher Einsatz von Kampfrichtern
- 6. Oberstes Kampfgericht und Kompetenz der Kampfrichter**
 - 6.1 Oberstes Kampfgericht
 - 6.2 Kompetenz der Kampfrichter
- 7. Kleiderordnung**
- 8. Spesen/Ausgaben**
- 9. Sonstiges**
- 10. Inkrafttreten**

Die Kampfrichterordnung wurde durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung am 17.09.2017 beschlossen.

gez. Cordula Schwarten
Präsidentin

gez. Birgit Philipp
Vizepräsidentin

1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes. Es gelten die sportlichen Regeln der IJF sowie deren Auslegung durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung.

2. Kampfrichterreferenten

2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der LKRR vertritt das Ressort in allen Angelegenheiten nach innen und außen. und ist für das gesamte Kampfrichterwesen verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen, teilnehmen, diese leiten oder ggf. eingreifen. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im JVSH und für den Kampfrichtereinsatz auf Landesebene zuständig.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter sein. Als LKRR ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die Lizenz der nächsthöheren Ebene besitzt.

Er wird von den am Wahltag persönlich anwesenden KR mit mind. gültiger JVSH-A-Landes-KR-Lizenz des JVSH gewählt. Nach dieser Wahl wird der LKRR durch das Präsidium eingesetzt und durch die Mitgliederversammlung des JVSH bestätigt. Kandidaten für das Amt des LKRR sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltag dem amtierenden LKRR bekannt zu geben, der alle wahlberechtigten KR mit mind. gültiger JVSH-A-Landes-KR-Lizenz sowie das Präsidium des JVSH mind. drei Wochen vor der Wahl informiert. Die Wahl findet bei dem KR-Fortbildungslehrgang des Wahljahres statt. Sie ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

2.2 Bezirkskampfrichterreferent (Bez.-KRR)

Die Bez.-KRR sind für den Einsatz der Kampfrichter ihrer Bezirke verantwortlich.

Die Bez.-KRR sollen erfahrene Kampfrichter sein. Als Bez.-KRR ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die Lizenz der nächsthöheren Ebene besitzt.

Sie werden von den am Wahltag persönlich anwesenden KR mit mind. gültiger JVSH-B-Bezirk-KR-Lizenz des JVSH ihres Bezirkes gewählt. Nach dieser Wahl werden die Bez.-KRR durch den LKRR eingesetzt. Falls keine Bestätigung erfolgt, ist das Präsidium einzubinden. Die Wahl findet bei dem KR-Fortbildungslehrgang des Wahljahres statt. Sie ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Wahl findet im gleichen Jahr der Wahl des LKRR statt.

2.3 Kampfrichterkommission

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der LKRR weitere Fachleute berufen, die mit ihm zusammen die Kampfrichterkommission bilden. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission unterstützen den Kampfrichterobmann in seinen Aufgaben und vertreten ihn offiziell bei Abwesenheit.

2.3.1 Zusammensetzung der KR-Kommission

Die KR-Kommission besteht aus:

- dem LKRR
- dessen Stellvertreter
- und max. 5 weiteren Kommissionsmitgliedern

2.3.2 Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Kampfrichterkommission sollen mindestens lizenzierte Bundeskampfrichter sein. Sie werden vom LKRR ernannt. Die Ernennung kann zu jeder Zeit erfolgen bzw. widerrufen werden. Die Ernennung gilt maximal bis zur nächsten Wahl des LKRR.

2.3.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitglieder der KR-Kommission gehören u.a., dass sie den LKRR bei seiner Arbeit unterstützen. Sie können zu jeder Zeit von den Kampfrichtern einer Veranstaltung beratend hinzugezogen werden.

2.3.4 Erweiterte Kampfrichterkommission

Die erweiterte KR-Kommission besteht aus der KR-Kommission und den Bez.-KRR.

3. Ausbildung und Lizenzierung der Kampfrichter

3.1 Neuerwerb der JVSH-C-Jugendkampfrichterlizenz

Für den Neuerwerb der Lizenz wird ein Tageslehrgang angeboten.

Der Lehrgang beinhaltet schwerpunktmäßig folgenden Themenkreis:

- Verhalten / Aufgaben des Kampfrichters
- Listenführung
- Höhe der Wertungen
- Kleinere strafbare Handlungen (Shido)
- Sonderregeln der Jugend U12

3.2 Neuerwerb der JVSH-B-Bezirkskampfrichterlizenz

Für den Neuerwerb der Lizenz werden zwei Tageslehrgänge im Abstand von i.d.R. zwei Wochen angeboten, an denen in Folge teilzunehmen ist.

Die Lehrgänge beinhalten mindestens den folgenden Themenkreis:

Teil I - Durchsprache der Kampfregeln der IJF

- Verhalten / Aufgaben des Kampfrichters
- Technikbeurteilung (Video)
- Listenführung

Teil II - Klärung auftretender Fragen

- Technikbeurteilung (Video)
- Ordnungen / Bestimmungen des JVSH und DJB
- theoretische / mündliche Prüfung

Der Kampfrichterlehrgang Neuerwerb Teil I (Abschnitt 3.1.1) kann ebenfalls als Vorbereitungslehrgang für die Erlangung anderer Lizenzen und zur Information für Kämpfer und Übungsleiter bzw. Trainer genutzt werden.

3.3 Landeslehrgang zur Verlängerung der JVSH-A-Landes-/JVSH-B-Bez.- und JVSH-C-Jug.-KR-Lizenz und zum Erwerb der JVSH-A-Landes-KR-Lizenz

Für die Verlängerung und den Neuerwerb dieser Lizenzen wird ein Tageslehrgang pro Jahr mit mindestens dem folgenden Themenkreis angeboten:

- Regeländerungen, Ausführungsrichtlinien
- Technikbeurteilung (Video)
- wettkampfbezogene Technikschiilung
- Wissensüberprüfung

3.4 Lehrgangsdurchführung

Alle Kampfrichterlehrgänge finden landesweit statt. Sie werden zentral durch den LKRR in Zusammenarbeit mit der KR-Kommission und den eingesetzten Referenten organisiert. Sie finden i.d.R. jährlich statt. Bei Erfordernis kann der Neuerwerb der JVSH-C-Jug.-KR- und JVSH-B-Bez.-KR-Lizenz auch nur alle 2 Jahre angeboten werden.

3.4.1 Finanzierung der Lehrgänge

Die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge (Referenten, Dojo usw.) werden vom Kampfrichter-Etat des JVSH getragen.

Die Teilnahme für die Verlängerung der Lizenz ist i.d.R. kostenfrei.

Bei Lehrgängen zum Erwerb einer KR-Lizenz hat jeder Teilnehmer ein Startgeld bzw. eine Umlage zu entrichten, die durch die Kosten- und Gebührenordnung des JVSH geregelt ist.

3.5 Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter

3.5.1 JVSH-C-Jugendkampfrichter

Mindestgraduierung 3. Kyu, Mindestalter 14 Jahre.

Nach Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang ist der KR-Anwärter zur praktischen Prüfung zugelassen. Die praktische Prüfung erfolgt bei einer Bezirksmeisterschaft oder einer von dem Bez.-KRR definierten Veranstaltung.

Diese Intensivausbildung dient dazu, junge Judoka an das Kampfrichterwesen heranzuführen. Mit erfolgreichem Abschluss ist der Jugendkampfrichter in der Lage, bei allen Turnieren der Jugend "U12" im Bezirk sowie als Tischbesetzung bei Landesveranstaltungen tätig zu sein. Eine besondere Kleiderordnung ist nicht gefordert. Ausreichend sind eine graue Hose sowie ein weißes Oberhemd. Diese Ausbildung gilt gleichzeitig als vorbereitende Maßnahme zur Ausbildung als JVSH-B-Bezirkskampfrichter.

3.5.2 JVSH-B-Bezirkskampfrichter

Mindestgraduierung 2. Kyu, Mindestalter 16 Jahre.

Nach den beiden bestandenen Vorbereitungslehrgängen ist der KR-Anwärter zur praktischen Prüfung zugelassen. Die praktische Prüfung erfolgt bei einer Bezirksmeisterschaft.

Mit dieser Qualifikation ist der JVSH-B-Bezirkskampfrichter befähigt, bei allen Bezirksveranstaltungen und definierten Landesveranstaltungen auf Nominierung des Bez.-KRR tätig zu sein.

3.5.3 JVSH-A-Landeskampfrichter

Mindestgraduierung 1. Kyu, Mindestalter 17 Jahre.

Es müssen i.d.R. 5 Einsätze bei Bezirksveranstaltungen anhand der Eintragung im KR-Pass nachgewiesen werden.

Die Zulassung auf Höherstufung erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag des zuständigen Bez.-KRR. Die theoretische / mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen eines Landeskampfrichterlehrganges, die praktische Prüfung bei einer Landesmeisterschaft.

Mit dieser Qualifikation ist der JVSH-A-Landeskampfrichter befähigt, bei allen Veranstaltungen des JVSH tätig zu sein.

3.5.4 DJB-B-Gruppenkampfrichter

Die Voraussetzungen für den Erwerb der DJB-B-Gruppenkampfrichterlizenz sind in der Kampfrichterordnung des DJB beschrieben.

Die Nominierung zum DJB-B-Gruppenkampfrichteranwärter und Meldung an den DJB-Gruppenkampfrichterreferenten erfolgt durch den LKRR.

4. Gültigkeit der Lizenz

Die Fortbildung/Lizenzbestätigung erfolgt jährlich. Sollte ein Kampfrichter den vom JVSH angebotenen Lehrgang nicht wahrnehmen können, benennt der LKRR einen Alternativlehrgang, der i.d.R. außerhalb des JVSH stattfindet. Die Kampfrichterlizenz gilt für die im KR-Pass eingetragene Jahreszahl.

Für alle Kampfrichter, ist es Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang der entsprechenden Ebene teilzunehmen und regelmäßig als Kampfrichter tätig zu sein. Kommt ein Kampfrichter dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nicht nach, so ruht die Lizenz.

Er wird im zweiten Jahr nur noch bei Bedarf eingesetzt. Besucht ein Kampfrichter im zweiten Jahr hintereinander keinen Fortbildungslehrgang, so erlischt die aktive Lizenz.

Zeigt ein Kampfrichter keine ausreichende Leistung, die den Anforderungen der Lizenzebene entspricht, ruht seine Lizenz. Er darf erst wieder nach erfolgreicher Prüfung aktiv werden.

Besucht ein Kampfrichter, dessen Lizenz ruht bzw. verfallen ist, einen Ausbildungs-/Fortbildungslehrgang seiner Ebene, wird ihm nach bestandener theoretischer (schriftlicher) und praktischer Prüfung eine neue Lizenz erteilt.

Einem lizenzierten Kampfrichter kann durch den LKRR in Abstimmung mit der KR-Kommission die Lizenz entzogen werden, sofern besonders schwere Gründe (Fehlverhalten etc.) vorliegen.

5. Einsatz von Kampfrichtern

Grundsätzlich kann jeder Kampfrichter zu offiziellen Wettkampfeveranstaltungen bis zu der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist.

In Ausnahmefällen und zur Sichtung ist es zulässig, bei Veranstaltungen der nächsthöheren Ebene eingesetzt zu werden. Bei Terminüberschneidung hat die höhere Ebene Vorrang.

Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Kampfrichterreferenten. Es dürfen bei allen Wettkampfveranstaltungen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt werden. Die Kampfrichtereinteilung erfolgt nach neutralen und finanziellen Gesichtspunkten.

Die durch den KRR eingeladenen KR sind Offizielle des JVSH. Der Kampfrichtereinsatz beginnt 30 min vor Kampfbeginn und endet mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung. Das Wiegen wird durch den sportlichen Leiter der Veranstaltung (in Absprache und mit Unterstützung des ausrichtenden Vereins) durchgeführt.

Bei kurzfristigem Ausfall des zuständigen KRR übernimmt der dienstälteste Kampfrichter die Aufgaben des KRR.

5.1 Bezirksebene

Den Einsatz der Kampfrichter für alle Wettkampfveranstaltungen auf Bezirksebene regeln die Bez.-KRR. Sie sollten bei allen offiziellen Meisterschaften ihres Bezirkes anwesend sein, die eingesetzten Kampfrichter unterstützen und fördern.

5.2 Landesebene

Den Einsatz der Kampfrichter für alle Wettkampfveranstaltungen auf Landesebene regelt der LKRR. Er sollte bei allen Landesveranstaltungen anwesend sein, die eingesetzten Kampfrichter unterstützen und fördern.

5.3 Sonstige Regelungen

Die für Durchführung der Wettbewerbe verantwortlichen Ressortleiter übergeben dem LKRR für die Landesebene bzw. den Bez.-KRR für die Bezirksebene im November eine Terminliste für das kommende Jahr, aus der Wettkampftag, -ort und die Mattenzahl hervorgeht.

Die Ausschreibungen sind von den Ressortleitern 30 Tage vor der Veranstaltung an den jeweiligen KRR zu senden, der diese mit der Kampfrichtereinladung an die Kampfrichter weiterleitet.

Die bei Wettkampfveranstaltungen eingesetzten Zeitnehmer, Listenführer und Registratoren unterstehen für die Dauer der Wettkämpfe dem sportlichen Leiter bzw. KRR.

Die Zeitnehmertische müssen mit mindestens zwei ausgebildeten Personen besetzt sein.

5.3.1 Bereitstellung von Kampfrichtern auf Bezirks- und Landesebene

Die Vereine zahlen eine zweckgebundene KR-Abgabe, die der verantwortliche KRR ergänzend zu seinem Etat für den Einsatz der Kampfrichter verwendet. Die Höhe der zweckgebundenen KR-Abgabe ist in der Kosten- und Gebührenordnung des JVSH geregelt. Es sind mind. 4 Kampfrichter pro Matte vorzusehen.

5.3.2 Bereitstellung von Kampfrichtern auf von Vereinen durch den JVSH ausgeschriebenen/veröffentlichten Veranstaltungen

Der offizielle Vertreter einer durch einen Verein ausgeschriebenen Veranstaltung kann beim LKRR oder dem zuständigen Bez.-KRR Kampfrichter für die Durchführung anfordern. Dies sollte in Absprache und nach den Aspekten der Realisierbarkeit erfolgen.

Die Aufwandsentschädigung entspricht der Kosten- und Gebührenordnung des JVSH als Mindestsatz. Sollte beispielsweise eine Pauschale gezahlt werden, sollte diese mindestens die Vorgaben der Spesenordnung erfüllen.

In diesem Fall werden bei diesen Veranstaltungen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt. Die Vorgaben aller Regelwerke und Ordnungen (IJF-Regelwerk, DJB und JVSH) sind einzuhalten. Abweichungen sind in der Ausschreibung zu nennen.

5.3.3 Einsatz von Kampfrichtern außerhalb des JVSH

Ein Einsatz von Kampfrichter außerhalb des JVSH ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den LKRR möglich.

5.3.4 Förderung und zusätzlicher Einsatz von Kampfrichtern

Dem zuständigen KRR ist es im Rahmen seines Etats möglich, einzelne Kampfrichter zusätzlich zu einer Veranstaltung zu senden. Dies kann erforderlich sein, um die Leistung eines Kampfrichters zu halten bzw. zu verbessern.

6. Oberstes Kampfgericht und Kompetenz der Kampfrichter

6.1 Oberstes Kampfgericht

Das oberste Kampfgericht (sportlicher Leiter und KRR) muss bei formellen Fehlern eingreifen und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren. Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig.

6.2 Kompetenz der Kampfrichter

Bestehen Unstimmigkeiten bei Eintragungen in den Mitgliedsausweis (z.B. fehlende Unterschriften, Vereinszugehörigkeit, Jahresbeitragsmarke, Graduierungseintragung usw.) entscheidet der jeweilige sportliche Leiter. Bestehende Ordnungen des DJB (Passordnung, Sportordnung) sind hierbei zugrunde zu legen.

7. Kleiderordnung

Für alle Kampfrichter gilt folgende Kleiderordnung:

Schwarzer Blazer, graue Hose, weißes Hemd mit kurzem Arm, dunkler Binder, schwarze Socken. Ein offizielles weißes Hemd mit dem Logo des JVSH wird allen IJF-/DJB-A-/DJB-B-/JVSH-A- und JVSH-B-Kampfrichtern zur Verfügung gestellt. Eine Krawatte wird allen IJF-/DJB-A-/DJB-B- und JVSH-A-Kampfrichtern zur Verfügung gestellt.

Wird die Kleiderordnung nicht eingehalten erfolgt kein Einsatz.

8. Spesen/Ausgaben

Es gilt die jeweils gültige Kosten- und Gebührenordnung des JVSH.

Über die Verwendung des Kampfrichteretats entscheidet der LKRR bzw. der jeweilige Bez.-KRR.

9. Sonstiges

Kampfrichter haben freien Eintritt zu allen Wettkampfveranstaltungen des JVSH.

Die Kampfrichter sind für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Statuten mit verantwortlich. Die Kampfrichter sind verpflichtet, sich jeweils mit den neusten Regeln und Ordnungen vertraut zu machen.

10. Inkrafttreten

Diese Kampfrichter-Ordnung tritt am 17.09.2017 in Kraft. Alle von dieser Ordnung abweichenden Regelungen werden hiermit widerrufen.